



| Vorlagen-Nr. | |
|--------------|----------|
| StVV | I-009/23 |
| HA | |

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 11

Termin der Tagung: 28.06.2023

| Vorlage zur Entscheidung | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

| Beratungsfolge: | Datum | | Datum |
|--|------------|---|------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister | 18.04.2023 | <input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen | 20.06.2023 | <input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr | |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen | | <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss | 21.06.2023 |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten | | <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung | 28.06.2023 |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten | | <input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf | |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel | | <input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile | |
| | | <input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss | |

Beratungsgegenstand:

Fortführung der Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung an den Oberbürgermeister und die Beigeordneten

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz möge die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung für

- den Oberbürgermeister in Höhe von 335 € pro Monat
- die/den zur/zum allgemeinen Stellvertreter/in bestellten Beigeordneten 252 Euro pro Monat
- für den/die weitere/n Beigeordnete/n 168 Euro pro Monat

beschließen.

Tobias Schick

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 13 der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Stadtverordnete, sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen in wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Cottbus/Chósebus, Mitglieder von Ortsbeiräten, Beauftragten und Beiräten sowie Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte/-beamtinnen der Stadt Cottbus/Chósebus (Aufwandsentschädigungssatzung) erhalten hauptamtliche kommunale Wahlbeamte eine Aufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes nach Maßgabe gemäß § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV).

Gemäß § 6 Abs. 1 BbgKomBesV wird die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Höhe des Aufwandes nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung festgesetzt. Dementsprechend bedarf es eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung, dass § 13 Abs. 2 der Aufwandsentschädigung auch nach Amtsantritt des neuen Oberbürgermeisters unverändert fort gilt.

Der Oberbürgermeister erhält demnach eine monatliche Aufwandsentschädigung ab Amtsantritt in Höhe von 335 Euro. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den zur/zum allgemeinen Stellvertreter/in bestellten Beigeordneten beträgt 252 Euro, für den/die weitere/n Beigeordnete/n 168 Euro.

Die maßgebliche Einwohnerzahl zum 30.06.2021 betrug 98.236. Gem. § 7 Abs. 1 BbgKomBesV darf die Dienstaufwandsentschädigung der Oberbürgermeister mit einer Einwohnerzahl bis zu 100 000 den Betrag in Höhe von 335 Euro nicht überschreiten.

Zur Plausibilität der Angemessenheit der Höhe der Aufwandsentschädigung wurden seitens der drei derzeitigen Wahlbeamten Erhebungen zur tatsächlichen Höhe der mit den nach §§ 6 ff. BbgKomBesV gewährten Dienstaufwandsentschädigungen abgegoltenen berücksichtigungsfähigen persönlichen Sonderaufwendungen geführt, welche bei den Wahlbeamten zur Einsichtnahme vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**1. Gesamtkosten:**

9.060 € pro Jahr bei 3 Wahlbeamten bzw 11.076 € pro Jahr bei 4 Wahlbeamten (3 Beigeord.)

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Der Aufwand ist im Haushaltsplan für 3 Wahlbeamte geplant.

3. Folgekosten:

| |
|--|
| |
|--|